



KUNDMACHUNG.

Zwecks Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung finde ich auf Grund des § 13 der Allerhöchsten Bestimmungen über die Einrichtung und Amtswirksamkeit der Statthaltereien (Ministerialverordnung vom 19. Jänner 1853, R. G. Bl. Nr. 10) anzuordnen wie folgt:

1. Vom heutigen Tage, das ist vom 12. Mai 1916, angefangen, sind die Haustore aller Gebäude im X., XIV. und XV. Wiener Polizeibezirke schon um 8 Uhr abends zu sperren.

2. Die öffentlichen Gast- und Schankgewerbe in den genannten Bezirken müssen um 9 Uhr abends unbedingt gesperrt sein.

3. Ansammlungen und Gruppenbildungen auf der Straße sind verboten.

4. Es wird unter Hinweis auf die §§ 281 und 282 St. G. jedermann aufgefordert, ohne erhebliche Ursache sein Haus nicht zu verlassen, insbesondere werden Hausväter und Familienvorsteher verpflichtet, ihre Haus- und Familien-genossen zu Hause zu halten.

Die Bevölkerung wird in ihrem eigenen Interesse dringend aufgefordert, obigen Anordnungen auf das Genaueste nachzukommen und den Weisungen der Polizeiorgane unbedingt Folge zu leisten. Gegen Zuwiderhandelnde wird die Strafamthandlung im Sinne der bestehenden Gesetze und Verordnungen mit der größten Strenge eingeleitet werden.

Wien, am 12. Mai 1916.

Der k. k. Statthalter im Erzherzogtume Österreich unter der Enns:

Bleyleben m. p.